

**Verordnung der Stadt Weimar über die Beförderungsbedingungen für die  
Beförderung von Personen mit Taxen (Taxiordnung)**

Gemäß § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259) werden hiermit für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Weimar folgende Beförderungsbedingungen festgesetzt:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Beförderung von Personen mit Taxen konzessionierter Taxiunternehmen der Stadt Weimar bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet gemäß §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990.

**§ 2 Beschaffenheit der Taxen**

Die Fahrzeuge müssen innen und außen stets sauber sein. Zur Aufnahme des Fahrgastgepäckes dürfen im Kofferraum außer Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeug sowie Warnweste und Ersatzrad keine weiteren Gegenstände aufbewahrt werden.

**§ 3 Bereithalten von Taxen**

Taxen mit von der Stadt Weimar zugeteilten Ordnungsnummern dürfen nur an den festgelegten Standplätzen (§ 41 StVO Zeichen 229) bereitgehalten werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde.

**§ 4 Dienstbetrieb**

1. Der Taxiunternehmer hat ein Verzeichnis für jede Taxe über Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit zu führen.
2. Dieses Verzeichnis ist am Betriebssitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist ein Jahr aufzubewahren.
3. Aus diesem Verzeichnis muß hervorgehen, welche Fahrer eingesetzt waren.
4. Einstellung und Entlassung von Fahrern (auch Aushilfsfahrer) sind unverzüglich mit der Angabe der Personalien und Listennummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung der Genehmigungsbehörde zu melden.

5. Änderungen von Wohn- und Betriebssitz sowie von Fahrzeugtyp und amtlichen Kennzeichen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage der Genehmigungsurkunde und Auszug aus der Genehmigungsurkunde sowie der Kopie des Fahrzeugscheines zu melden.

### **§ 5 Fahrdienst**

1. Die Fahrer haben eine saubere und ordentliche Kleidung sowie zum Autofahren geeignetes Schuhwerk zu tragen. Das Tragen von kurzen Hosen sowie ärmelloser T-Shirts ist nicht gestattet.
2. Der Taxifahrer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung gewährleistet sind. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster und des Schiebedaches zu entsprechen. Während der Beförderung innerhalb der Stadt Weimar ist das Rauchen untersagt, außerhalb des Stadtgebietes nur mit der Erlaubnis der Fahrgäste.
3. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, daß ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
4. Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von Personen, die nicht Fahrgäste im Sinne des PBefG sind, sowie die Mitnahme von in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
5. Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
6. Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.
7. Sofern Taxen außerhalb des Dienstbetriebes Verwendung finden, sind Taxischild und Ordnungsnummer zu entfernen bzw. abzudecken.
8. Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, daß der Fahrzeugführer die Durchsage versteht.

### **§ 6 Ordnung auf den Taxenstandplätzen**

1. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenstandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch sofortiges Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit und so aufgestellt sein, daß sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden.
2. Der Fahrer hat sich an seinem bereitgestellten Taxi aufzuhalten.
3. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.

4. Am Standplatz über Telefon eingehende Fahraufträge sind vom Fahrer des vordersten Taxis anzunehmen und unter Angabe der Ordnungsnummer unverzüglich auszuführen.
5. Behördliche Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
6. Der Stadtreinigung ist jederzeit Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben auf den Standplätzen zu erfüllen.
7. Taxen dürfen auf den Standplätzen weder repariert noch gewaschen werden. Nicht betriebsbereite Taxen sind dem Standplatz fernzuhalten.
8. Auf allen Plätzen ist jede Belästigung der Passanten und Anlieger durch Lärm verboten. Insbesondere ist lautes Türeenschlagen, unnötiges, langes Laufenlassen der Motoren, laute Unterhaltung und lauter Betrieb von Tonwiedergabegeräten zu vermeiden.

### **§ 7 Mitführen von Vorschriften**

Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Verordnung über die Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung, einen Stadtplan und eine Straßenkarte, welche das Pflichtfahrgebiet umfaßt, mitzuführen.

Dem Fahrgast sowie Kontrollorganen ist auf Verlangen Einsicht in die Taxen- und Taxentarifordnung zu gewähren.

### **§ 8 Pflichtbelehrung**

Der Taxiunternehmer ist verpflichtet, die beschäftigten Fahrzeugführer bei der Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem PBefG, der BOKraft, dieser Verordnung, der Verordnung über Beförderungsentgelte, den Lenk- und Arbeitszeitvorschriften sowie der amtlichen Funkrichtlinien zu belehren. Die Belehrung ist im Unternehmen mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Taxiordnung zuwiderhandelt. Nach § 61 Abs. 2 PBefG können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen (Tarifordnung) im Stadtgebiet von Weimar vom 18. März 1992, veröffentlicht im Allgemeinen Anzeiger Nr. 1/92 vom 01. April 1992, außer Kraft.

Weimar, den 01.10.1997

gez. Dr. Volkhardt Germer  
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 23/97 vom 01.10.1997